

Satzung

für den Imkerverein Idar-Oberstein und Umgebung
in der Änderung vom 04.02.1996

§ 1

Name, Gebiet, Sitz, Rechtsform. Geschäftsjahr

1. Der Ortsverein der Imker aus Idar-Oberstein und Umgebung führt den Namen „Imkerverein Idar-Oberstein und Umgebung 1892 e.V.“
2. Er setzt die Arbeit und die Tradition des im Jahre 1892 in Kirschweiler gegründeten Imkervereins fort.
3. Das Vereinsgebiet umfaßt die Stadt Idar-Oberstein und ihre Umgebung.
4. Der Vereinssitz ist Idar-Oberstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Imkerverein Idar-Oberstein 1892 e.V. gehört dem Imkerverband Rheinland e.V. an.
- 2) Zweck des Vereins ist es, die Tierzucht (Bienenzucht) tatkräftig zu fördern und seinen Mitgliedern hierbei wirksame Unterstützung zu gewähren, um damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Honigbiene zu leisten, den Honigertrag zu sichern und durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen zum Erhalt des Artenreichtums in der Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege beizutragen. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Vertretung der Belange und der Bedeutung der Bienenzucht gegenüber Behörden, Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau, Tierzucht und der Öffentlichkeit,
 - b) fachliche Aus- und Weiterbildung der Imker und des imkerlichen Nachwuchses durch Veranstaltung von Ausstellungen und Vorträgen sowie theoretischen und praktischen Unterweisungen,
 - c) Beratung der Imker bei verbandsbezogenen Fragen,
 - d) betriebswirtschaftliche und praktische Untersuchungen in der Bienenzucht und Mitwirkung in der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und -schädlingen,
 - e) Erforschung von Trachtverhältnissen, Verbesserung der Bienenweide und Förderung des Bienenwanderwesens,
 - f) Unterstützung der Imker bei der Beschaffung von Mitteln zur Behandlung von Bienenkrankheiten und Bekämpfung von Bienenparasiten sowie Imkereibedarf
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien Verwendung finden, Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Vereinszweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind. Mitglieder, deren durch ihre Tätigkeit für den Verein oder im Auftrage des Vereins Unkosten entstehen, haben Anspruch auf Erstattung aller ihrer Auslagen.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle im Vereinsgebiet ansässigen Imker werden. Mit dieser Mitgliedschaft gehören sie auch dem Imkerverband Rheinland e. V. und dem Deutschen Imkerbund e. V. an.
- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ihnen ist es freigestellt, Mitglied im Verband zu sein und dafür den Mindestbeitrag zu entrichten oder lediglich als Mitglied des Imkervereins Idar-Oberstein und Umgebung dessen Vereinsbeitrag zu zahlen.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Imker, die sich um die Bienenzucht oder die Imkerei besondere Verdienste erworben oder für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen oder einen Ehrenvorsitzenden berufen.
Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 25 Jahre einem Verein des Deutschen Imkerbundes angehören, können auf Grund Vorstandsbeschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahlung des Vereinsbeitrages wird ihnen ab diesem Zeitpunkt freigestellt. Beiträge für den IV Rheinland e. V., Versicherungsbeiträge usw. werden entsprechend der bewirtschafteten Völkerzahl auch weiterhin fällig.

§4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wenn die Mitgliedschaft vier Monate vorher beim Vorsitzenden schriftlich gekündigt wurde,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß, insbesondere bei groblichen Verstößen gegen die Satzung oder bei Handlungen, die den Verein oder sein Ansehen schädigen
- 4) Der Ausschluß erfolgt in der Mitgliederversammlung, auf welcher dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Für den Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit diesem Beschluß alle ihre Rechte. Sie haben Vereinsvermögen unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.
- 6) Ausgeschlossene Mitglieder können die Mitgliedschaft wieder erwerben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung und Unterstützung im Rahmen des § 2 dieser Satzung. Ihnen stehen Veranstaltungen, Einrichtungen und Hilfsmittel des Vereins zur Verfügung. Soweit für Einrichtungen wie Lehrbienenstand, Belegstelle o.ä. besondere Ordnungen (Benutzungs- oder Hausordnung) bestehen oder erstellt werden, sind diese verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) jährlich bis zum 1. Februar die festgesetzten Beiträge zu zahlen; bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr ruhen alle Rechte.

- b) dem Verein die erforderlichen Völkermeldungen zu erstatten,
- c) Satzung, Vorschriften und Anordnungen des Vereins zu achten und zu befolgen.

§6 Beiträge

- 1) Der Vereinsbeitrag wird zusammen mit dem Verbandsbeitrag, den Versicherungsbeiträgen und ggf. auch mit den Beiträgen zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingezogen. Es soll zur ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung des Vereins und zur Bildung einer Reserve für zusätzlich erwachsende Sonderaufgaben dienen. Die Festsetzung des Vereinsbeitrages erfolgt in dem Geschäftsjahr, welches dem Geschäftsjahr vorausgeht für das die Beiträge bestimmt sind.
- 2) Der Vereinsbeitrag ist zusammen mit den anderen Beiträgen in der jeweils festgesetzten Höhe bis zum 1. Februar des laufenden Jahres an den Imkerverein Idar-Oberstein und Umgebung 1892 e.V. abzuführen.

§7 Organe

Die Organe des Imkervereins Idar-Oberstein und Umgebung 1892 e.V. sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung und ihre Aufgabe

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller dem Verein angehörenden Mitglieder
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer, im Wechsel jährlich je einer,
 - c) Beschlüsse über die Satzung, Satzungsänderungen oder -ergänzungen,
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte, des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes und Beschlüsse dazu,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Genehmigung des Haushaltes,
 - g) Festsetzung der Beiträge oder Umlagen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Ausschluß von Mitgliedern,
 - j) Antragstellung an den Kreisverband Birkenfeld oder die Vertreterversammlung des Imkerverbandes Rheinland e.V., -
 - k) Erwerb oder Veräußerung von Vereinsvermögen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, spätestens jedoch acht Wochen vor der Vertreterversammlung des Imkerverbandes Rheinland e.V. einzuberufen. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise in der Tagespresse, in „die biene“ und, soweit vorhanden, in einem vereinsinternen Mitteilungs- oder Jahresblatt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins,
 - b) auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder,
 - c) wenn durch Rücktritt oder sonstige Umstände der Vorstand beschlußunfähig

geworden ist,

- d) auf Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus anderen Gründen.
- 5) Anträge auf Verhandlung und Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung können stimmberechtigte Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand richten.
- 6) Eilanträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, jedoch muß die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung bei Versammlungsbeginn beschließen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß entsprechend Absatz 3 eingeladen worden ist. Ein Verzeichnis der stimmberechtigten Teilnehmer ist zu dem Protokoll zu nehmen.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Beschlüsse gemäß §§ 4 Abs. 4 und 6, 12 und 13 der Satzung, mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt und in dem Protokoll aufgenommen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben. Es kann beim Schriftführer eingesehen werden und wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Bis dahin sind auch Einsprüche dagegen zulässig.

§9

Der Vorstand, Zusammensetzung/Abberufung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Schriftführer/in, dem/der ersten und zweiten Schatzmeister/in, zwei Beisitzer/innen.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in oder mit dem/der Schatzmeister/in. Ersatzweise nimmt der/die 2. Vorsitzende mit einem/einer der übrigen genannten Vorstandsmitglieder die Vertretung wahr.
3. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird zunächst nur für die restliche Amtszeit ein Ersatz gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von ihrem Amt abberufen werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz aller angemessenen Auslagen, die ihnen in Ausführung ihrer Ämter erwachsen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist in erster Linie für die Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Darüber hinaus erledigt er die lautenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Verwaltung des Vereins und seines Vermögens gewissenhaft vorzunehmen. Dem Vorstand obliegt es,
 - a) die Jahresberichte, den Rechnungsabschluß und den Haushaltsvoranschlag zu erstellen,

- b) die Mitgliederversammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse vorzubereiten,
 - c) den Veranstaltungskalender für das laufende Jahr vorzubereiten und zu den Veranstaltungen, Lehrgängen pp. einzuladen und Referenten zu gewinnen,
 - d) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.
- 2) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
 - 3) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und übt hierbei das Hausrecht aus. Er/sie eröffnet und schließt die Versammlung. Hierbei kann er/Sie von dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten werden. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist auch eine Delegation der Versammlungsleitung möglich.
 - 4) Die Sitzungen des Vorstandes werden ebenfalls von dem/der Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mündlich oder fernmündlich ist ausreichend, und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fast der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß entstanden.
 - 5) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich jedoch zu einer Sitzung oder zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sachkundige Mitglieder oder Berater einladen. Sie erhalten jedoch kein Stimmrecht.
 - 6) Über Vorstandssitzungen wird von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt, von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden unterschrieben und in der nächsten Vorstandssitzung verlesen. Hierbei können auch Einsprüche gegen Niederschrift erhoben werden.
 - 7) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, oder wenn wenigstens ein Drittel des Vorstandes dies beantragt einzuberufen.

§ 11 Obleute

- 1) Für einzelne Sachgebiete können Obleute berufen werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mehrheitlich dafür ausspricht. Beispielsweise kommen in Betracht:

-Zucht	-Ameisenschutz
-Gesundheitsdienst	-Honig
-Beobachtung	-Umweltschutz
-Wanderung	
- 2) Als Obleute sollen nur Personen mit den notwendigen Sachkenntnissen gewählt werden.
- 3) Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bearbeiten die in ihren Sachgebieten anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich und sind zu allen Vorstandssitzungen beizuladen, auf denen ihr Sachgebiet betroffen ist. Sie haben in ihrem Sachbereich die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Für ihre Arbeit gelten auch die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und 5.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auch ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Sachgebiete betrauen.

§ 12 Besondere Einrichtungen und Anlagen

Der Imkerverein Idar-Oberstein und Umgebung 1892 e.V. kann sich besondere Einrichtungen und Anlagen schaffen oder Eigentum erwerben, wenn dies zur Verwirklichung der im § 2 genannten Zwecke und Aufgaben dient. Die Entscheidung hierzu wird in einer

Mitgliederversammlung getroffen. Gleiches gilt auch für Veräußerungen. Die hierfür erforderlichen Haus- oder Benutzungsordnungen z. B. für Belegstelle, Lehrbienenstand o.ä. sind analog den entsprechenden Ordnungen des Deutschen Imkerbundes e.V. für solche Anlagen zu erstellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie sind für jedes Mitglied bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13

Satzungsänderungen oder -ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Imkervereins Idar-Oberstein und Umgebung 1892 e.V. kann nur in einer lediglich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle der Stadt Idar-Oberstein zu übertragen, die es ausschließlich zum Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde am 03.03.1991 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.